

Medizinisch-Naturwissenschaftlicher Verein Tübingen.

Sitzung am 29. Mai 1933.

Herr Matthaei: Der Streit um die Vivisektion.

Namentlich an Hand des Buches von Ciaburri wird die sentimentale Haltung der Vivisektions-Gegner geschildert, die auch vor Unsachlichkeiten und Beschimpfungen von Forscher und Wissenschaft nicht Halt machen. Gewisse Kreise unserer Tierschützer schreiten sogar auf diesem Gebiete zu einer ausgesprochenen Greuelpropaganda gegen ihr eigenes Vaterland. Die Argumentierung gegen den wissenschaftlichen Tierversuch ist widerspruchsvoll; man erklärt die Vivisektion auch bei äußerstem Nutzen für die Menschheit auf jeden Fall für sittlich verwerflich und bemüht sich trotzdem noch ihre unumgängliche Nutzlosigkeit nachzuweisen. — Demgegenüber muß die Kulturtatsache der Vivisektion unter dem Gesichtswinkel der tragischen Wahrheit verstanden werden, daß kein animalisches Leben erhalten werden kann, ohne Leben zu zerstören. Der Erkenntnisgewinn der Vivisektion und ihr Nutzen für die ärztliche Praxis stehen außer Zweifel. Wohl aber ist eine Leichtsinnigkeit des Experimentierens, die sich auch außerhalb des Tierversuches in unseren Wissenschaftsbetrieb überhaupt eingeschlichen hat, zu bekämpfen. Das Verantwortungsbewußtsein des Forschers muß geschärft werden. Tierversuche dürfen nur angesichts einer klaren, erfolgversprechenden Fragestellung unternommen werden, die die Grundtatsache der Ganzheitlichkeit des Organismus nie vergißt. Qualen sind im Interesse einer Eindeutigkeit des Versuchsergebnisses zu vermeiden. Jedes Tieropfer sollte auf das sorgfältigste ausgewertet werden, wobei der Film ein hervorragendes Forschungsmittel darstellt. — Im Unterricht (namentlich in den Kursen) ist der Tierversuch nicht ersetzbar. Sein unentbehrlicher didaktischer Wert liegt in der Unmittelbarkeit, der lebendigen Anschaulichkeit, vor allem aber — wenn ihn echte Lehrerpersönlichkeit leitet — in der Förderung der Ehrfurcht vor dem Leben und der Begeisterung für die Forschung.

Herr Lenz: Ein Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus.

Eine 21j. Person, die im Leben seelische Einstellung und Reaktion eines Weibes gehabt hatte, mit rein weiblichen Merkmalen; nur Achselhöhlen- und Schambehaarung sind sehr spärlich und uncharakteristisch, die großen und kleinen Schamlippen etwas hyoplastisch. Gemeinsame Urogenitalrinne, 2 cm lange Scheide, Uterus und Tuben stark rudimentär, solide. Dabei wenig unternormal große, weit differenzierte Hoden ohne Spermiogenese, mit breiten Polstern charakteristischer Zwischenzellen und zahlreichen Pickschen Adenomen geringer Größe. Lage des rechten Hodens im Leistenkanal, des linken im kleinen Becken. In der verdickten Albuginea des linken Hodens Zwischenzellpolster. Fibröse Nebenhoden. In der linken Nebenniere ein Rindenadenom, sonst nach Größe und Gewicht regelrechte Nebennieren. In der Gegend des 3. Ventrikels und weiter im linken Stammknotengebiet ein unreifes Neuroblastom mit Blutung, die zu plötzlichem Tod führte. In der sonst nicht veränderten Hypophyse nur ganz vereinzelt basophile Epithelien, Epiphyse regulär. Auf Grund der Goldschmidtschen Lehre ein weibliches Intersex mit Drehpunkt Ende des 3. Monats. Die weiblichen Geschlechtsmerkmale sind stark ausgeprägt, im besonderen die postembryonalen. Mit dem Vorhandensein eines übergeordneten Sexualhormons ist bei dem Bild der Hypophyse nicht zu rechnen, eine Unterwertigkeit der Hormonbildung der Keimdrüse anzunehmen (Behaarungstyp, hyoplastisches äußeres Genitale). Die Zwischenzellen können nicht geschlechtsspezifisch wirksam sein, ebenso wenig die Hodenadenome. Das Rindenadenom der Nebenniere mag die F-Komponente langsam gefördert haben (J. Bauer). Eine Deutung der Erscheinungen ist nur möglich, wenn man einen 2. Umschlag des Geschlechts annimmt mit erneutem Ueberwiegen der F-Komponente. Dieser Umschlag ist in zahlreichen Fällen des sogenannten Pseudohermaphroditismus masc. compl. anzunehmen, sie sinken damit aus höherer Intersexualität in mittlere. Hodenadenom, Nebennierenrindenadenom und Hirntumor können nicht dieselben Anlagebedingungen gehabt haben. Daß der Hirntumor gelegentlich des 2. Umschlages die Voraussetzungen zu progredientem Wachstum fand (Moszkowicz), ist denkbar.

Matthaei.

Kleine Mitteilungen.

Gerichtliche Entscheidung.

Verstoß gegen die guten Sitten. § 226 a StGB.

Das Reichsgesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, 296) bringt eine für Aerzte wichtige Neuerung in das Strafgesetzbuch hinein, indem in Abänderung der bisherigen Strafgesetzbuchvorschriften im § 226 b bestimmt wird, und zwar mit Wirkung ab 1. Juni 1933:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt“.

Hiernach wird zwar der ärztliche Eingriff nach wie vor als Körperverletzung angesehen, ein Standpunkt, der stets heftig bekämpft worden ist, es ist eben nun auch ausdrücklich vom Gesetzgeber anerkannt worden, was bisher in der Rechtsprechung als geltendes Recht angewendet wurde. Insoweit bringt also § 226 b nichts Neues, sondern bestätigt nur, daß operative Eingriffe des Arztes, wenn sie von der Einwilligung des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters gedeckt werden, der Rechtswidrigkeit entbehren. Die Einwilligung umschließt im Regelfalle auch Handlungen, welche zur Vorbereitung oder Durchführung einer Operation erforderlich sind.

Dagegen bleiben alle körperlichen Eingriffe, die gegen die guten Sitten verstoßen, strafbar, auch wenn sie von der Einwilligung gedeckt sind. Daß alle zu Heilzwecken vorgenommenen Eingriffe nicht gegen die guten Sitten verstoßen, ist ohne weiteres klar. Der Eingriff muß nur nach medizinischen Grundsätzen geboten sein. Auch Eingriffe zur Verhütung drohender Krankheiten erfolgen zu Heilzwecken. Dagegen verstoßen gegen die guten Sitten alle Maßnahmen, die mit der Sorgfaltspflicht eines verständigen Arztes nicht vereinbar sind. Einem unsachgemäßen Wunsch eines Kranken gegenüber muß der Arzt seine bessere Einsicht durchsetzen oder die Behandlung aufgeben. Jedes Handeln gegen das gesundheitliche Interesse des Kranken verstößt gegen die guten Sitten.

Mit Einwilligung des Kranken darf der Arzt zu Heilzwecken eine Abtreibung vornehmen, wenn er sich der Einwilligung genügend versichert hat. Eine Abtreibung, die nicht zu Heilzwecken vorgenommen wird, bleibt auch nach dem neuen Recht strafbar, da eine Abtreibung, — abgesehen von den Bestimmungen

über die Strafbarkeit — mit dem Gebot der guten Sitten nicht im Einklang steht. Eine gute Definition dafür, was „gegen die guten Sitten verstößt“ ist noch nicht gegeben, da mit der Erkenntnis, daß für die Regel der „guten Sitte“ „das Anstandsgefühl der gerecht und billig denkenden Menschen“ entscheidend sein soll, nicht viel gewonnen ist. Gerade auf den in Frage kommenden Gebieten gehen die Ansichten sehr weit auseinander; was der eine verteidigt, wird vom andern verdammt. Nach den heute geltenden Anschauungen der Mehrheit, gilt es als sittenwidrig, wenn ein Arzt bei einer armen Frau, die schon idiotische Kinder zur Welt gebracht hat und die durch eine neue Geburt in größte Not versetzt werden würde, eine Abtreibung vornimmt. Ob andere Zeiten eine solche Handlung, wenn sie unter den erforderlichen Kautelen vorgenommen wird, für erlaubt halten werden, können wir nicht wissen. Die Anschauungen auch auf diesem Gebiete wechseln. Ganz allgemein ist jedenfalls zu sagen, daß der Arzt sich immer darüber klar sein muß, daß nicht seine Ansicht allein darüber entscheidet, ob ein Eingriff aus sozialen oder eugenischen Gründen als den guten Sitten entsprechend anzusehen ist, daß vielmehr im Streitfall das Gericht darüber selbständig entscheidet, und daß der in einer sonst von der Ansicht des Gerichts abweichenden Anschauung gegründete Glaube des Arztes an die Berechtigung eines solchen Eingriffs unter solchen Voraussetzungen ihn nicht schützt, da ein Irrtum über den dem Strafrecht angehörigen Begriff „gute Sitten“, als ein rechtlich nicht beachtlicher Strafrechtsirrtum zu gelten hat. Ueber diese Schwierigkeiten dürfen sich die Aerzte nicht täuschen.

Soweit sie bisher bezüglich der Sterilisierung bestanden, sind sie allerdings durch das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Juli 1933 beseitigt. Auf die Bedeutung und die Einzelheiten des Gesetzes einzugehen, ist an dieser Stelle nicht geboten. Hier interessiert nur die Bestimmung des § 14, wonach eine Unfruchtbarmachung, welche nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1933 erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen, nur dann zugelassen wird, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vollzieht zur Abwendung einer ernststen Gefahr für Leben oder Gesundheit desjenigen an dem er sie vornimmt und mit dessen Einwilligung er sie vollzieht. Hier bestehen also klare Grundsätze, welche der Arzt zu befolgen hat. Neben der Verhütung erbkranken Nachwuchses, wie sie nun nach den Vorschriften des Ge-

setzes zu erfolgen hat, darf eine Sterilisierung nur zu Heilzwecken und nicht gegen die Zustimmung des zu Behandelnden erfolgen. Außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegende soziale und eugenische Gründe werden nicht anerkannt. Eine Ueberschreitung der gezogenen Grenzen macht die Sterilisierung zu einer strafbaren Handlung.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schläger.

Tagesgeschichtliche Notizen.

— Unter dem 2. August ist die Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands durch den Reichsarbeitsminister bekanntgegeben. Die Vereinigung wird Trägerin der Beziehungen der Aerzte zu den Kassen, sie regelt auch die im Reichsversorgungsgesetz vorgesehene ärztliche Behandlung. Reichsführer der Vereinigung und ihr gesetzlicher Vertreter ist der Vorsitzende des Verbandes der Aerzte Deutschlands (Hartmannbund), also Dr. Wagner. Zu den Aufgaben der Vereinigung wird auch die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit gehören. Eine gleichzeitig erfolgte Aenderung des Reichstarifs für das Versorgungswesen bestimmt, daß die Zulassung kommunistischer und nichtarischer Aerzte ab 1. September aufzuheben hat, letzteres unter Beachtung der bekannten Ausnahmebestimmungen.

— Der preußische Innenminister teilt im Namen aller Minister mit, daß Dr. Gereke als Sachverständiger für Rasseforschung bestellt sei. Er ausschließlich ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten, die im Vollzuge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums notwendig werden. Nur er darf die Amtsbezeichnung „Der Sachverständige f. Rasseforschung“ führen.

— In Halle begann der erste Lehrgang für Rassenhygiene für die Provinz Sachsen und den Staat Anhalt. 500 Aerzte nehmen an ihm teil. Der wissenschaftliche Leiter ist Priv.-Doz. Dr. Kürten-Halle. Der Lehrgang gliedert sich in Einführung zur Rassenkunde, menschliche Erbliehkeitslehre, Rassenhygiene und die neue Deutsche Rechtsgestaltung. Einleitend wurde mitgeteilt, daß in wenigen Jahren von sämtlichen Aerzten der Nachweis der Teilnahme an einem solchen Lehrgang verlangt werden wird, und daß entsprechende Gesetze zu erwarten sind.

— Die in Paris tagende internationale Kommission für erste Hilfe hat vorgeschlagen an Aerzteautos einen roten Schlangentab auf weißem Hintergrund anzubringen. So bezeichneten Wagen soll auf der ganzen Welt das Recht des Vorfahrens und der größeren Geschwindigkeit eingeräumt sein.

— Die S. 204 gebrachte Mitteilung, daß Abschirmapparate in der Schweiz verboten seien ist von interessierter Seite als falsch bezeichnet worden. Nun finden sich in der Mschr. Krebsbekpf. Nr. 8 zuverlässige Angaben dazu. Mit dem Verbot der Entstrahlungsapparate befaßt sich die interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung von Geheimmitteln, Direktion des Gesundheitswesens in Zürich. Es muß jeder Abschirmapparat zur Prüfung vorgelegt werden. Bisher hat kein einziger Apparat diese Prüfung bestanden. Patente in Sachen Entstrahlungsapparat werden in der Schweiz nicht mehr erteilt.

— „Das praktische Lehrbuch der Tuberkulose“ von H. Alexander und G. Baer, Ambrosius Barth-Leipzig, ist von dem Verlag Editorial Labor. S. A. Barcelona in spanischer Sprache herausgebracht.

— Die diesjährige Tagung der Deutschen Gesellschaft für Vererbungswissenschaft findet vom 6. bis 9. September 1933 in Göttingen statt unter dem Vorsitz von Rüdin-München. Anfragen sind zu richten an die Schriftführerin, Prof. P. Hertwig, Berlin-Dahlem, Institut für Vererbungsforschung, oder an Dr. Otto Kuhn, Göttingen, Zoologisches Institut.

— Die auf den 4.–7. Sept. 1933 anberaumte Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin kann leider nicht stattfinden; sie wird hiermit abgesagt.

— 12. Konferenz des Internationalen Instituts für Dokumentation in Brüssel. Da es den meisten Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten nicht mehr möglich ist, Vertreter zu den Fachkonferenzen zu entsenden, hat das I.I.D. auch die Vorträge der diesjährigen Konferenz wieder vervielfältigen lassen, um sie auf diesem Wege allen Interessenten zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der 22 Vorträge füllt 196 Seiten. Der Bezugspreis beträgt in diesem Jahr nur Reichsmark 5.—. Die Bestellung kann aber nur direkt bei der Vertriebsstelle der Vorträge des I.I.D. in Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 47, erfolgen.

— An der Universität Tübingen findet vom 19.–21. Oktober 1933 ein Fortbildungskurs für Aerzte statt über das Thema: „Rasse und Rassenpflege“. Der Kurs ist unentgeltlich. Programme sind durch das Dekanat der Medizin. Fakultät zu beziehen.

— Einen praktischen Rheumakurs (Krankenvorstellung mit Besprechung) veranstaltet die Landesversicherungsanstalt Württemberg, in ihrem Krankenhaus in Wildbad, vom 6.–9. September. Kursleiter: Obermedizinalrat Dr. Schober. Kein Honorar. Auch Nichtwürtemberger sind eingeladen. Anmeldungen: Landesversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart, Rotebühlstr. 133.

— Prof. A. Gottstein scheidet aus der Schriftleitung der klinischen Wochenschrift aus.

— Prof. Dr. Hermann Muckermann ist von der Leitung der Abteilung für Eugenik am Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem zurückgetreten. (hk.)

— Zum Primärarzt der Chirurgischen Abteilung des Adalbert-Hospitals in Oppeln ist Prof. Dr. Kurt Laqua, leitender Arzt der urologischen Abteilung der chirurgischen Universitätsklinik in Breslau berufen worden. (hk.)

— Prof. Rahm, Oberarzt der chirurgischen Klinik Breslau, ist zum Nachfolger Machols als Direktor der chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses in Erfurt gewählt worden.

— Der Münchener Nervenarzt und Medizinhistoriker Dr. Paul Tesdorpf, ein langjähriger Mitarbeiter der Wochenschrift feierte sein goldenes Doktorjubiläum. Die Fakultät München erneuerte ihm sein Diplom.

Hochschulnachrichten.

Berlin. Priv.-Doz. Dr. Artur Hintze (Chirurgie) ist zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor ernannt worden.

Genf. Dr. Albert Jentzer wurde zum o. Professor für Chirurgie ernannt, als Nachfolger von Prof. Kummer.

Gießen. Zur Nachfolge von Prof. H. Koeppe (Kinderheilkunde) wurden vorgeschlagen Duken-Jena, Catel-Leipzig und Ulrich-München.

Göttingen. Der durch seine Arbeiten über die Chemie der Hormone bekannte Priv.-Doz. Dr. A. Butenandt ist als ordentlicher Professor für organische Chemie an die Technische Hochschule in Danzig berufen worden. — Der Priv.-Doz. für Geburtshilfe und Gynäkologie Dr. Emil Wehefritz ist zum nichtbeamteten ao. Professor ernannt worden. (hk.) — Dem ao. Professor für Zahnheilkunde Dr. Edwin Hauberrisser ist ein Lehrauftrag für spezielle Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie erteilt worden. (hk.)

Innsbruck. Der mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleidete ao. Professor für innere Medizin Dr. Adolf Posselt ist in den Ruhestand getreten. (hk.)

Leipzig. Das durch die Emeritierung des Geh. Medizinalrats Prof. W. Kruse freigewordene Ordinariat der Hygiene, verbunden mit der Leitung des Hygienischen Instituts, ist dem ordentl. Prof. Dr. Hermann Dold in Kiel angeboten worden. (hk.)

München. Geh.-Rat Lexer wurde von der Societa Lombarda di Chirurgia zum auswärtigen korrespondierenden Mitgliede ernannt.

Wien. Frau Hanni Halpern ist mit der Leitung der neurologischen und Schaffung einer psychiatrischen Klinik in Shanghai beauftragt worden.

Todesfall.

Am 31. Juli ist der verdiente Leiter des Thüringischen Landeskrankenhauses in Greiz, Obermedizinalrat Prof. Dr. Ernst Taschenberg einem Herzleiden im frühen Alter von 48 Jahren erlegen. Taschenberg entstammte einem alten Geschlechte von Pastoren und Gelehrten, der Vater war der bekannte Zoologe in Halle. Er war Assistent bei Hofmann in Düsseldorf, dann 1914–1925 mit vierjähriger Unterbrechung durch Frontdienst Assistent, später Oberarzt an der 1. medizinischen Abteilung des Krankenhauses München-Schwabing. Seine sehr gediegenen wissenschaftlichen Arbeiten betreffen Herzerkrankheiten, elektrokardiographische Studien und Nervenkrankheiten. Taschenberg war nicht nur ein ausgezeichnete Forscher und Gelehrter, sondern auch ein verständnisvoller, warmherziger und lebenswürdiger Mensch, ein Mann von ungewöhnlich umfassender Bildung, ein Goethekenner ersten Ranges. Er war von feinstem Musik- und Kunstverständnis, großer Naturliebe, von sprühendem Geiste. Seine glänzend geschriebenen Münchner Briefe in der deutschen medizinischen Wochenschrift, in denen er gelegentlich mit scharfer Klinge focht, wurden viel beachtet. Am Standesleben hat er sich rege beteiligt und in München mit der ihm eigenen Energie, aber stets mit Takt und Vornehmheit die Assistentenbelange vertreten. Sein neues schönes Krankenhaus, in dem er täglich bis tief in die Nacht arbeitete, hat er zu einem Schmuckkästchen ausgestattet und zu einem krankenhaustechnischen Musterbetrieb gemacht, der auch in den finanziell schwierigsten Zeiten mit Ueberschuß gearbeitet hat.

Mit Taschenberg ging eine eigenartige und wertvolle Persönlichkeit dahin, die der Wissenschaft und dem Stande noch viel hätte geben können.

Kerschensteiner.